

Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2018

vom 28. August 2018

über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Bulle

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG);

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf die Richtlinie vom 22. Oktober 2012 über den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien;

gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Bulle vom 25. April 2018;

gestützt auf die übrigen Akten;

in Erwägung:

Nach Artikel 24 AGSVG kann der Staatsrat den Gemeinden auf Verlangen die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr übertragen.

Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (Ziff. 200–203 von Anhang 1 OBV) wird die Zuständigkeit für eine unbestimmte Dauer übertragen. Die Gemeinde Bulle verfügt bereits über diese Zuständigkeit.

Für die übrigen Zuwiderhandlungen wird die Zuständigkeit hingegen für eine bestimmte Dauer übertragen (5 Jahre gemäss Artikel 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden). Die Gemeinde Bulle erfüllt die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen. Nachdem der Inhalt der Übertragungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erneut überprüft worden ist, kann die geltende Zuständigkeitsübertragung, die am 31. August 2018 abläuft, durch diese Verordnung ersetzt werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete und von der Kantonspolizei anerkannte Beamtinnen und Beamte wird der Gemeinde Bulle für die folgenden Ziffern von Anhang 1 OBV übertragen:

- a) 1. Abschnitt (Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen) mit Ausnahme der Ziffern 101.1–101.7, 102.1–102.4, 103, 104 und 105;
- b) 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zuwiderhandlungen, die nicht das Parkieren mit beschränkter Parkzeit betreffen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227 und 233;
- c) 3. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr) mit Ausnahme der Ziffern 300, 303, 327, 328 und 332;
- d) 4. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften);
- e) 5. Abschnitt (Fahrzeughalterinnen und -halter);
- f) 6. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas; Verkehrsregeln);
- g) 7. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen);
- h) 8. Abschnitt (Mitfahrerinnen und Mitfahrer);
- i) 9. Abschnitt (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten) mit Ausnahme von Ziffer 904.

² Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von fünf Jahren übertragen.

Art. 2

¹ Die Gemeinde Bulle muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Richtlinien der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

² Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamtinnen und -beamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 des Beschlusses vom 20. September 1993).

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL